

## Welche Produkte unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

Die in den Anlagen 1 und 2 der EnVKV aufgeführten energieverbrauchsrelevanten Produkte müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsverpflichtung besteht für die dort genannten Produkte auch, wenn sie nicht für die Verwendung im Haushalt angeboten oder ausgestellt werden. Die EnVKV gilt nicht für gebrauchte Produkte und Gerätearten, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an die Kennzeichnungen vorgenommen werden müssen.

## Etiketten, Datenblätter und Verantwortlichkeiten

Für die Produkte der Anlage 2 hat der Lieferant (in der Regel der Hersteller) dem Händler (derjenige, der die Produkte dem Endverbraucher anbietet oder ausstellt) die Etiketten und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist für die Richtigkeit der von ihm auf den Etiketten und Datenblättern gemachten Angaben verantwortlich. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten (Versandhandel, in Katalogen, im Internet oder auf einem anderen Weg) eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

**Besonderheit für kombinierte Wasch-Trockenautomaten:** Das Etikett besteht aus einem herstellernerutralen, farbigen Grundetikett und einem gerätespezifischen Datenstreifen. Die farbigen Grundetiketten können kostenlos beim ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. unter [www.service-energielabel.de](http://www.service-energielabel.de) angefordert werden; der gerätespezifische Datenstreifen muss dem Gerät beigelegt sein.

Der Händler hat die ausgestellten energieverbrauchsrelevanten Produkte an der in der jeweiligen delegierten Verordnung oder Richtlinie genannten Stelle zu kennzeichnen. Die Datenblätter (einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein Gerätemodell) sind für den Endverbraucher bereitzuhalten und sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das Gerätemodell aufgeführt wird.

Der Lieferant von Lampen muss vor der Auslieferung an den Händler die Etiketten auf der Außenseite der Einzelverpackung jeder Lampe anbringen oder eindrucken oder der Verpackung beifügen. Für Lampen muss der Lieferant keine separaten Datenblätter erstellen bzw. müssen vom Händler keine Datenblätter für den Endverbraucher bereitgehalten werden. Der Händler darf Lampen nur ausstellen, wenn diese von den Lieferanten mit den erforderlichen Etiketten versehen sind.

## Nicht ausgestellte Produkte

Werden energieverbrauchsrelevante Produkte oder Lampen in Katalogen, über den Versandhandel, Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg durch Lieferanten oder Händler angeboten, bei dem Interessenten die Produkte nicht ausgestellt sehen können, müssen die Lieferanten und Händler sicherstellen, dass die Interessenten vor Vertragsabschluss Kenntnis von den erforderlichen Angaben nach der Anlage 1 der EnVKV oder den Verordnungen der EU nach Anlage 2 erlangen.

## Internetangebote

Für alle Produkte der Anlage 2 gelten für die Darstellung in Internetangeboten die Anforderungen der jeweiligen Verordnung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de)

# Informationen zur Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung



## **Anlage 1: Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte**

zur Umsetzung der bisherigen Richtlinie 92/75/EWG (Grundetikett und Datenstreifen)

Geräteart	Beginn der Kennzeichnungspflicht	Richtlinie
kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	01.01.1998	96/60/EG v. 19.09.1996 (Abl. L 266/1 vom 18.10.1996))

## **Anlage 2: Kennzeichnungspflicht für energieverbrauchsrelevante Produkte**

zur Umsetzung der Verordnung 2017/1369/EU (Etikett mit Piktogrammen)

Geräteart	Beginn der Pflichten Kennzeichnung/Werbung	Delegierte Verordnungen der EU
Haushaltsgeschirrspüler	20.12.2011 / 20.04.2012	1059/2010/EU v. 28.09.2010 (Abl. L 314/1 vom 30.11.2010)
Haushaltskühl- / tiefkühlgeräte	30.11.2011 / 30.03.2012	1060/2010/EU v. 28.09.2010 (Abl. L 314/17 vom 30.11.2010)
Haushaltswaschmaschinen	20.12.2011 / 20.04.2012	1061/2010/EU v. 28.09.2010 (Abl. L 314/47 vom 30.11.2010)
Fernsehgeräte	30.11.2011 / 30.03.2012	1062/2010/EU v. 28.09.2010 (Abl. L 314/64 vom 30.11.2010)
Luftkonditionierer (Klimageräte)	01.01.2013 / 01.01.2013	626/2011/EU v. 04.05.2011 (Abl. L 178/1 vom 06.07.2011)
Haushaltswäschetrockner	29.05.2013 / 29.09.2013	392/2012/EU v. 01.03.2012 (Abl. L 123/1 vom 09.05.2012)
Elektrische Lampen und Leuchten	01.09.2013 / 01.03.2014	874/2012/EU v. 12.07.2012 (Abl. L 258/1 vom 26.09.2012)
Staubsauger	01.09.2014 / 01.09.2014	665/2013/EU v. 03.05.2013 (Abl. L 192/1 vom 13.07.2013)
Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben	01.01.2015 / 01.04.2015	65/2014/EU v. 01.10.2013 (Abl. L 29/1 vom 31.01.2014)
Raum- / Kombiheizgeräte, Verbundanlagen	26.09.2015 / 26.09.2015	811/2013/EU v. 18.02.2013 (Abl. L 239/83 vom 06.09.2013)
Warmwasserbereiter- / speicher	26.09.2015 / 26.09.2015	812/2013/EU v. 18.02.2013 (Abl. L 239/83 vom 06.09.2013)
Wohnraumlüftungsgeräte	01.01.2016 / 01.01.2016	1254/2014/EU v. 11.07.2014 (Abl. L 337/27 vom 25.11.2014)
Gewerbl. Kühlagerschränke	01.07.2016 / 01.07.2016	2015/1094/EU v. 05.05.2015 (Abl. L 177/2 vom 08.07.2015)
Einzelraumheizgeräte	01.01.2018 / 01.04.2018	2015/1186/EU v. 24.04.2015 (Abl. L 193/20 vom 21.07.2015)
Festbrennstoffkessel	01.04.2017 / 01.07.2018	2015/1187/EU v. 27.04.2015 (Abl. L 193/43 vom 21.07.2015)

### **Rechtsgrundlagen:**

- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)
- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616)
- Verordnung (EU) 2017/1369 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (Abl. L 198/1 vom 28.07.2017)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl 2014, S. 145)

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.